



Familien-

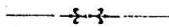
Büchlein



Liestal.

Druck und Verlag von Gebr. Lüdin.

Schweizerische Eidgenossenschaft.



Familien-Büchlein

des

Karl Frey, Fabrikbesitzer

Frey

von

Reigoldswil

in

Muttenz

ausgestellt den *29. September* 190*4*,

durch den Zivilstandsbeamten des Kreises

Muttenz



H. G. G. G.

Dieses Büchlein dient bei Eintragungen in die Zivilstandsregister den Anzeigenden als Ausweis.
Die von dessen Ausstellung an erfolgenden Eintragungen in die Zivilstandsregister werden gleichzeitig unentgeltlich in diesem Büchlein durch den betreffenden Zivilst.-Beamten eingeschrieben.

Gesetzliche Vorschriften.

Geburten.

Jede Geburt muß innert 3 Tagen — bei Strafe im Unterlassungsfalle — dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

in erster Linie der eheliche Vater oder ein mit dessen Vollmacht Befehlener, und erst im Verhinderungsfalle die Hebamme oder der Arzt oder andere Personen, welche der Entbindung beigewohnt haben, oder derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist, oder die Mutter selbst, sobald sie dazu im Stande ist.

Todesfälle.

Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden — bei Strafe im Unterlassungsfalle — dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem derselbe stattgefunden hat, mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige ist verpflichtet:

das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind; endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei.

Ehen.

Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des

Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter; sind diese gestorben oder nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich, gegen dessen Entscheidung jedoch an die zuständige Vormundschaftsbehörde rekurrirt werden kann.

Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1. Personen, die schon verheiratet sind;
2. Wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:

a) zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Nefte, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;

b) zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;

3. Geisteskranken und Blödsinnigen.

Witwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe unter keinen Umständen eine neue Ehe eingehen.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert. Die Eltern haben jedoch bei der Trauung oder spätestens innerhalb 30 Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes unter Vorlegung der Geburtscheine und sonstigen Ausweise über ihre Abstammung anzuzeigen.

Der Eheschließung muß die Verkündung an den Heimatorten und Wohnorten beider Brautleute vorangehen; die Verkündung muß von beiden Brautleuten bei dem Zivilstandsbeamten eines dieser Heimat- oder Wohnorte nachgesucht werden.

Familie:

Frei, Hadel

Heimatberechtigt in

Reigoldswil

Ehelente	Name und Vorname
Ehemann	Carl Frei, Tischlermeister
Ehefrau	Margaritha geb. Jüngli Hermine Hadel
Tochter	Emma geb. Schmid Marianne geb. Müller
Bemerkungen	Der Familienname heißt richtig Frei. Mutter, 27. Nov. 1958



Sam. Reg.

Band 1904 Fol. 141

und wohnhaft in

Muttens

Geburt (Ort und Zeit)	Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
Muttens 26. August 1881	Muttens 29. September	Muttens 8. August 1948
Muttens 12. Februar 1883	Muttens 1904	Muttens 11. März 1950



Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
1.	Karl 	a. Muttensz 7. Januar 1905
2.	Hermine 	a. Muttensz 31. Januar 1908 Auch Bürger von Muttensz seit 9. November 1958
3.	Maria Anna 	a. Muttensz 4. März 1910 Auch Bürger von Muttensz seit 9. November 1958

Trauung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
	Liestal 10. August 1948 
	Muttensz 07. Mai 2000 
Muttensz, 9. Juni 1967 mit <u>Ursula</u> Friedrich Jakob v. Thalheim (A.G.) 	

Kinder	Name	Geburt (Ort und Zeit)
3.	Karl 	Muttens 29. Januar 1905. ist nach Seite 6 eingetragenen ist für ungültig
4.	Ernst 	Muttens 31. Januar 1920.
6.		

Taufung (Ort und Zeit)	Tod (Ort und Zeit)
	Reichen (Sass) 25. Juli 1934